

## **Erklärung zu Mitwirkungspolitik, Abstimmungsverhalten und Offenlegungspflichten als Institutioneller Anleger gemäß § 134b und § 134c AktG**

Die HVB Pensionskasse ist als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 1 c) AktG i.V.m. §§ 232 ff. VAG ein institutioneller Anleger und daher grundsätzlich verpflichtet, gemäß § 134 b Abs. 1 AktG eine Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen, gemäß § 134b Abs. 2 AktG jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu berichten, sowie gemäß § 134b Abs. 3 AktG ihr Abstimmverhalten zu veröffentlichen. Die Gesellschaft hält jedoch keine Aktien im Direktbestand, bei denen sie unmittelbar die Aktionärsrechte ausüben könnte. Aktionär im Sinne des Aktiengesetzes ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die mit der Verwaltung eines Fondsmandat beauftragt ist. Die HVB Pensionskasse übt daher keine eigenen Aktionärsrechte aus.

Grundsätzlich nimmt die HVB Pensionskasse – über die Vorgabe von entsprechenden Anlagerichtlinien hinaus - keinen Einfluss auf die Auswahl von Einzeltiteln in den von ihr gehaltenen Sondervermögen und nimmt auch keinen Einfluss auf das Abstimmverhalten der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Entscheidung über das Abstimmverhalten obliegt ausschließlich den Kapitalverwaltungsgesellschaften. Aus diesem Grund wird hiermit gemäß § 134b Abs. 4 AktG erklärt, dass die oben genannten Vorgaben gemäß § 134b Abs. 1-3 AktG nicht erfüllt werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften, die für die HVB Pensionskasse entsprechende Vermögen verwalten, veröffentlichen auf ihrer jeweiligen Internetseite die diesbezüglich regulatorisch vorgeschriebenen Informationen:

<https://www.amundi.de/privatanleger/content/view/full/8046>

<https://www.meag.com/de/informieren/compliance.html>

[https://www.union-investment.de/startseite/ueber-uns/union\\_investment\\_fuer\\_privatkunden/anlegerschutz](https://www.union-investment.de/startseite/ueber-uns/union_investment_fuer_privatkunden/anlegerschutz)

<https://www.structuredinvest.lu/de/de/fondsplattform/ueber-uns.html>

Die HVB Pensionskasse ist als institutioneller Anleger außerdem gemäß § 134c Abs. 1-3 verpflichtet, folgendes offenzulegen:

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Ertrages, um die Verpflichtungen der Pensionskasse als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gegenüber ihren Begünstigten sowie die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern langfristig und jederzeit erfüllen zu können. Die Strategische Asset Allokation wird entsprechend des aktuellen Kapitalmarktumfeldes auf dieses Ziel hin ausgerichtet, unter Beachtung der regulatorischen Vorgaben und der internen Risikovorgaben. Zur Risikoreduzierung wird das Kassenvermögen zwischen unterschiedlichen Anlageklassen und auch innerhalb der einzelnen Anlageklassen diversifiziert.

Vermögensverwalter, die mit einem Wertpapiermandat für uns als alleinigen Anteilscheininhaber beauftragt sind, agieren innerhalb eines bestimmten Anlageuniversums und unter definierten Risikovorgaben, um das Kapitalanlageziel der Kasse zu erreichen. Weitere spezialisierte Investmentvermögen dienen als ergänzende, diversifizierende Anlagebausteine.

Zur Handhabung der Mitwirkungspolitik wird auf die Ausführungen gemäß § 134b verwiesen. Mit den Vermögensverwaltern, die für uns als alleinigen Anteilscheininhaber beauftragt sind, sind Vorgaben zur Wertpapierleihe geregelt, eine unmittelbares Wertpapierleihe-Geschäft wird von der HVB Pensionskasse nicht durchgeführt.

Diesen Vermögensverwaltern wird eine Vergütung geleistet, die einem festen Promillesatz bezogen auf das jeweilige Volumen entspricht. Eine in einem Fall vereinbarte Erfolgsvergütung, die beim Erreichen eines bestimmten Ziels anfallen würde, ist bislang noch nicht zur Auszahlung gekommen. Über die Höhe der Transaktionskosten berichten die Vermögensverwalter, Vorgaben über eine Höhe des Portfolioumsatzes werden zugunsten höherer Flexibilität im Asset Management nicht gemacht. Eine Vereinbarung zur Befristung des Mandats mit den Vermögensverwaltern ist nicht vereinbart, es bestehen jedoch kurzfristige Vertragskündigungsmöglichkeiten.